

**1**



# Amtsgericht Duderstadt

## Beschluss

### Terminbestimmung

1 K 2/20

18.04.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 23. August 2023, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Hinterstr. 33, 37115 Duderstadt, Saal 10, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Rüdershausen Blatt 1158 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
5	Rüdershausen	10	309/2	Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 36	523

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.09.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 198.000,00 €

Objektbeschreibung:

Zweigeschossiges, unterkellertes Vorderhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Dem Vorderhaus schließt sich ein zweigeschossiges, nicht unterkellertes Hinterhaus mit einer Werkstatt und einem Partyraum im Erdgeschoss sowie einer Wohnung im Ober- und Dachgeschoss an. Holzfenster mit Isolierverglasung, Baujahr ca. 1982, im Vorderhaus Glasbausteinfenster, im Hinterhaus Holztreppeanlage, Ölzentralheizung, im Hinterhaus Nachtspeicherofen, Elektroinstallation Stand 1982. Baulicher Zustand befriedigend. Baumängel/Schäden vorhanden und Fertigstellungsarbeiten erforderlich.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b>ZVG-Portal</b>
---

Beckmann - Dietrich  
Rechtspflegerin